
Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) ¹

(Änderung vom 20. Dezember 2016)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Verordnung über die amtliche Vermessung vom 19. Juni 2012 (KVAV)² wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (neu) und 3

² Das AVG genehmigt diejenigen Daten der amtlichen Vermessung, welche durch die Bearbeitung in der Rechtskraft keine Änderung erfahren.
Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 21 Einleitungssatz

Das AVG erlässt Vorgaben über die Nummerierungen, insbesondere von:

§ 23 Abs. 1 und 2

¹ Der Geometer hat fehlende Fixpunkte der Kategorien 1 und 2 sowie Hoheitsgrenzpunkte umgehend dem AVG zu melden.

² Sind bei Arbeiten der laufenden Nachführung neue Lagefixpunkte der Kategorie 3 zu setzen, die keinem Verursacher zugeordnet werden können, ist dies vorgängig zwischen Geometer und AVG abzusprechen.

§ 34

Das Grundbuchamt stellt für diejenigen Gemeinden, welche nicht über die elektronische Schnittstelle zwischen der amtlichen Vermessung und dem Grundbuchamt (AVGBS) nachgeführt werden können, dem Geometer seine Aufwendungen für Gebäude- und Kulturgrenzmuationen pro Grundstück gemäss § 5 Abs. 1 Nr. 17 des Gebührentarifs für Notare und Grundbuchverwalter sowie freiberufliche Urkundspersonen vom 27. Januar 1975³ in Rechnung.

§ 35 Abs. 1 und 2

¹ Das Grundbuchamt hat das AVG über nicht innerhalb von zwölf Monaten vollzogene Mutationen zu informieren und beauftragt den ausführenden Geometer mit der Rückmutation.

² Die Kosten der Rückmutation bzw. Annullation trägt der Auftraggeber der nicht vollzogenen Mutation.

II.

Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen. Er tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Schwyz, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates:
Othmar Reichmuth, Landammann
Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

¹ GS 24-93.

² SRSZ 214.121.

³ SRSZ 213.512.